

Preisen und den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, zu Gunsten der Länderhaushalte durchzuführen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Preisverordnung tritt am 10. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 3.

Verordnung über Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine.

Vom 27. Oktober 1948

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mit Wirkung vom 10. November 1949 werden Preisstützungen für Ölsaaten und öl nicht mehr gewährt.

Abschnitt I

Preise für Rohöl und raffiniertes Speiseöl

§ 2

Herstellerabgabepreis

(1) Der Herstellerabgabepreis für nicht raffiniertes Speiseöl (Rohöl) beträgt

178,— DM je 100 kg

ab Werk ausschl. Verpackung in Leihgebinden,

184,— DM je 100 kg

frei Empfangsstation ausschl. Verpackung in Leihgebinden.

(2) Der Herstellerabgabepreis für raffiniertes Speiseöl beträgt

184,— DM je 100 kg

ab Werk ausschl. Verpackung in Leihgebinden,

190,— DM je 100 kg

frei Empfangsstation ausschl. Verpackung in Leihgebinden.

§ 3

Großhandelsabgabepreis.

(1) Der Großhandelsabgabepreis für raffiniertes Speiseöl beträgt

bei Abgabe an den Einzelhändler
in Fässern mit mindestens
170 kg, . . . 200,— DM je 100 kg,

in Gebinden jeder Art mit
einem Inhalt von weniger
als 170 kg . . . 207,— DM je 100 kg;

bei Abgabe an Großverbraucher
für die ungeteilte Abgabe von
mindestens 10 kg . . . 2,19 DM je 1 kg.

(2) Die Preise verstehen sich ausschl. Verpackung in Leihgebinden frei Lager des Einzelhändlers bzw. des Großverbrauchers.

§ 4

Einzelhandelsabgabepreis

(1) Der Einzelhandelsabgabepreis für raffiniertes Speiseöl beträgt

2,35 DM je 1 kg.

(2) Bei Abgabe von kleineren Mengen dürfen folgende Zuschläge erhoben werden:

a) für das Auswiegen von Mengen von 126 g bis 250 g . . . bis zu 0,08 DM je 1 kg,

b) für das Auswiegen von Mengen von 125 g und darunter . . . bis zu 0,16 DM je 1 kg.

§ 5

Öläusgleichskasse

Bei dem Ministerium für Handel und Versorgung der Republik ist eine Öläusgleichskasse zu errichten, die die unterschiedlichen Ölsaatenpreise bei den Ölmühlen ausgleicht. Das Ministerium für Handel und Versorgung der Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Republik hierzu die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Über eventuelle Überschüsse der Öläusgleichskasse verfügt das Ministerium der Finanzen der Republik.

Abschnitt II

Preise für Tafelmargarine

§ 6

Herstellerabgabepreis

(1) Der Herstellerabgabepreis für Tafelmargarine beträgt

188,— DM je 100 kg.

(2) Der Herstellerabgabepreis versteht sich einschließlich Verpackung frei Empfangsstation des Großhändlers.

§ 7

Großhandelsabgabepreis

(1) Der Großhandelsabgabepreis für Tafelmargarine beträgt

a) bei Abgabe an den Einzelhändler 197,— DM je 100 kg;

b) bei Abgabe an Großverbraucher bei einer Belieferung von mindesten 20 kg in höchstens 4 Einzellieferungen innerhalb einer Zuteilungsperiode von einem Monat 2,08 DM je 1 kg.

(2) Die Preise verstehen sich einschl. Verpackung frei Haus des Einzelhändlers bzw. des Großverbrauchers.

§ 8

Einzelhandelsabgabepreis

Der Einzelhandelsabgabepreis für Tafelmargarine beträgt

2,20 DM je 1 kg.